

GEMEINDE UEKEN

Ihr Zuhause



WASSERVERSORGUNGSGES- REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck, Geltungsbereich Ausnahmen Gebiet Egg, Hochzone, Gebiet Kornberg	3
§ 2 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	3
§ 3 Versorgungsgebiet	4
§ 4 Hydranten, Löscheinrichtungen	4
§ 5 Aufgaben der WV	4
§ 6 Organisation Gemeinderat, Wasserkommission, Brunnenmeister	5
§ 7 Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 8 Schutzzonen	5
§ 9 Benützer	5
§ 10 Wasserverwendung	6
§ 11 Zusammenschluss	6
II. Private Wasserversorgungsanlagen	
§ 12 Hausanschluss Anschluss, Kosten, Ringleitungen	6
§ 13 Gemeinsamer Anschluss	7
§ 14 Unterhalt und Erneuerung	7
§ 15 Haustechnikanlagen Definition Kosten, Druckregulierung	7
§ 16 Kontrolle	7
§ 17 Rückflusssicherung	7
§ 18 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	8
§ 19 Wasserzähler Prüfung des Wasserzählers Schäden am Wasserzähler	8
III. Anschlusspflicht, Wasserabgabe	
§ 20 Anschlusspflicht	8
§ 21 Wasserabgabe	9
IV. Bewilligungsverfahren	
§ 22 Gesuch für den Hausanschluss Bauwasser	9
§ 23 Planunterlagen	9
§ 24 Prüfungskosten	10
§ 25 Abnahme Inbetriebnahme	10

V. Technische Vorschriften

§ 26	Vorschriften Hausanschlüsse, Haustechnikanlagen	10
------	--	----

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 27	Rechtsschutz Vollstreckung	10
------	-------------------------------	----

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28	Inkrafttreten	11
	Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 29	Übergangsbestimmungen	11

Die Einwohnergemeinde Ueken erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- | | |
|---------------------------|---|
| Zweck,
Geltungsbereich | 1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Ueken (nachstehend Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Ueken (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügern auf dem gesamten Gemeindegebiet. |
| Ausnahmen | 2 Die im Gemeindevertrag Herznach-Ueken (nachstehend GV genannt) aufgeführten Anlageteile werden von diesem Reglement nicht erfasst. |
| Gebiet Egg | 3 Das Gebiet Egg wird durch die Gemeinde Hornussen versorgt. Die Gemeinde Hornussen stellt der WV für das bezogene Wasser Rechnung. Diese Ausgaben sind im Voranschlag der WV zu berücksichtigen. |
| Hochzone | 4 Das Gebiet Hochzone wird von der Gemeinde Herznach versorgt. Die Verrechnung erfolgt mit der Gemeinde Herznach zu Lasten der WV. |
| Gebiet Kornberg | 5 Das Gebiet Kornberg wird durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Kornberg versorgt.
Diese Bezüger stehen unter dem Recht dieser Genossenschaft. |
| | 6 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Bezüger der Gebiete Egg und Hochzone sinngemäss; insbesondere gelten dieselben Abgaben. |

§ 2

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Öffentliche Wasserversorgungsanlagen | 1 Die Wasserversorgungsanlagen umfassen alle Quellen im Eigentum der Gemeinde; die Brunnenstuben, das Querpumpwerk, das Reservoir, das Hauptleitungsnetz, die Hydranten, sowie alle der Wasserversorgung dienenden Hoch- und Tiefbauten, Einrichtungen und Wasserzähler. |
|--------------------------------------|--|

§ 3

Versorgungs-
gebiet

- 1 Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Ueken sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.
- 2 Das Hauptleitungsnetz umfasst alle im öffentlichen und privaten Grund liegende Anlagen des Leitungsnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und Hydranten bestimmt sind. Der Gemeinderat bestimmt die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen.

§ 4

Hydranten
Löschein-
richtungen

- 1 Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede andere Benützung ist untersagt. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der Wasserversorgung. Ausnahmbewilligungen erteilt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando.
- 2 Die Gemeinde ist, nach Absprache mit dem Grundeigentümer, berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken ohne Entschädigung aufzustellen.
- 3 Die Erstellung und der Unterhalt sämtlicher Löscheinrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Gemeinde leistet dafür einen jährlichen Beitrag nach dem Gebührenreglement Wasserversorgung.
- 4 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

§ 5

Aufgaben der
WV

- 1 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Trink-, Brauch- und Löschwasser im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- 2 Die WV erstellt und unterhält die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
- 3 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Versorgungsanlagen in hygienischer Sicht nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

- 4 Die WV garantiert im Rahmen dieses Reglements die dauernde und ausreichende Wasserabgabe an die Bezüger. Sie übernimmt keine über die Anforderungen des Amtes für Verbraucherschutz Kanton Aargau hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.
- 5 Die Gemeinde bzw. der Inhaber der Wasserversorgungsanlagen muss die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen vornehmen.

§ 6

- | | |
|-----------------------|--|
| Organisation | 1 Die WV ist eine unselbständige öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde. |
| Gemeinderat | 2 Die WV steht unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. |
| Wasser-
kommission | 3 Der Gemeinderat kann die technische und administrative Leitung der WV an eine Wasserkommission übertragen. |
| Brunnenmeister | 4 Zur Wartung und Betreuung der Anlagen der WV wählt der Gemeinderat einen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt. |

§ 7

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Projekt- und
Kreditbewilligung | Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. |
|-----------------------------------|---|

§ 8

- | | |
|-------------|---|
| Schutzzonen | Zum Schutz der öffentlichen Grundwasserfassung scheidet die Gemeinde die erforderlichen Schutzzonen aus.
Zum Schutz der öffentlichen Quelfassung wird bei Bedarf durch den Gemeinderat mit den betroffenen Bewirtschaftern eine Vereinbarung über die Nutzung der in einer möglichen Schutzzone liegenden Flächen getroffen. |
|-------------|---|

§ 9

- | | |
|----------|---|
| Benützer | 1 Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Sie allein haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbauten, falls ein gemeinsamer Wasserzähler installiert wird. |
|----------|---|

2 Der Benutzer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht werden. Ebenso haftet er für Schäden die durch unsachgemäße Installation und Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zugefügt werden.

3 Hand- und Adressänderungen sind der WV unverzüglich zu melden.

§ 10

Wasser-
verwendung

1 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

2 Nicht gestattet ist:
- Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen,
- Plombierte Umgangshähnen zu öffnen.
Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf unsachgemäße oder defekte Haustechnikanlagen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf eine Reduktion des durch den Wasserzähler gemessenen Verbrauchs.

§ 11

Zusammen-
schluss

Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

II. Private Haustechnikanlagen

§ 12

Hausanschluss

1 Der Hausanschluss führt vom T-Stück der Hauptleitung mit einem Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zum Zählerschacht.

Anschluss

2 Die WV bestimmt die Stelle und die Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

Kosten

3 Der Hausanschluss wird auf Kosten des Benützers erstellt. Soweit er im öffentlichen Grund liegt, geht er nach der Druckprobe in das Eigentum WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt im Eigentum des Benützers und ist von ihm zu unterhalten.

§ 13

Gemeinsamer Anschluss Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

§ 14

Unterhalt und Erneuerung 1 Alle Schäden am Hausanschluss sind unverzüglich der WV zu melden.
 2 Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

§ 15

Haustechnikanlagen Definition 1 Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
 Kosten 2 Die Haustechnikanlagen sind auf Kosten des Benützers zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch den Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
 Druckregulierung 3 Zur Druckregulierung können dem Benützer auf seine Kosten mit der Baubewilligung Auflagen erteilt werden.

§ 16

Kontrolle 1 Die WV ist berechtigt alle Haustechnikanlagen zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist ihr der Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren. Mit der Kontrolle übernimmt die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
 2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

§ 17

Rückflusssicherung Die gesamten Haustechnikanlagen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen anderer Stoffe in die Wasserleitungen ausgeschlossen ist.
 Die WV kann bei Bedarf den Einbau von Systemtrennern verlangen.

§ 18

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

§ 19

Wasserzähler

1 Die WV baut auf Kosten des Benützers in jeder am Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt im Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten.

Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers. Der Wasserzähler muss gut zugänglich sein.

Kann der Wasserzähler nicht im Innern des Gebäudes angebracht werden, so bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben.

Prüfung des Wasserzählers

2 Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

3 Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Wasserzins aus dem früheren durchschnittlichen Verbrauch ermittelt.

Schäden am Wasserzähler

4 Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

5 Für die Ablesung des Wasserzählers ist der dafür zuständigen Person der Zutritt zu gewähren.

III. Anschlusspflicht, Wasserabgabe

§ 20

Anschlusspflicht

Innerhalb des Wasserversorgungsgebietes müssen alle Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 21

- Wasserabgabe
- 1 Bei Wassermangel und bei Betriebsstörungen kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder für kurze Zeit unterbrechen. Die betroffenen Benützer werden über solche Unterbrüche, soweit dies möglich ist, in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Der Benützer hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrüchen und Betriebsstörungen sowie von Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Eine diesbezügliche Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.
 - 2 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

IV. Bewilligungsverfahren**§ 22**

- Gesuch für den Hausanschluss
- 1 Für die Erstellung und für jede Änderung des Hausanschlusses ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.
 - 2 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge des Wasserbezuges wesentlich verändert wird, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
 - 3 Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Bezug von Bauwasser ab Hydrant ist verboten.
- Bauwasser
- 4 Der Bezug von Bauwasser und von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung. Zudem ist vor Baubeginn ein Bauwasserprovisorium ab der Hauptleitung zu erstellen. Der Wasserbezug ab Hydrant ist Verboten.

§ 23

- Planunterlagen
- 1 Für die Angaben auf den Planunterlagen gelten die Vorschriften der Bau- und Nutzungsordnung. Zusätzlich sind die Unterlagen zur Ermittlung der Anschlussgebühr beizulegen.
 - 2 Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 24

- Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für das Einmessen und besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 25

- Abnahme 1 Die Vollendung der Anlagen ist dem zuständigen Ingenieurbüro vor dem Eindecken zu melden. Dieses prüft die Anlagen und misst ein. Der Gemeinderat verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Anlagen, die vor der Abnahme eingedeckt sind, werden auf Kosten des Gesuchstellers wieder geöffnet.
- Inbetriebnahme 2 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

V. Technische Vorschriften**§ 26**

- Vorschriften 1 Soweit dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Haustechnikanlagen die Richtlinien und Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- Hausanschlüsse 2 Die Hausanschlüsse dürfen nur von Konzessionierten Unternehmungen ausgeführt werden.
- Haustechnikanlagen 3 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

VI. Rechtsschutz und Vollzug**§ 27**

- Rechtsschutz 1 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Aarau, Beschwerde geführt werden.
- Vollstreckung 2 Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.
- 3 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen darauf gestützte Verfügungen werden mit Bussen nach den Ansätzen des Gemeindegesetzes geahndet.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28

- Inkrafttreten 1 Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- Aufhebung bisherigen Rechts 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserversorgungsreglement vom 20. September 2001 aufgehoben.

§ 29

- Übergangsbestimmungen 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2014

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin: